

Voraussetzungen vorliegen, die die Verwertungsgesellschaft an eine Mitgliedschaft stellt, gemäß § 7 Mitglied dieser Gesellschaft sein.

Damit sind die Voraussetzungen geklärt, auf welcher Grundlage in Deutschland ein Musikverlag an den Einnahmen der GEMA zu beteiligen ist. Auf Fragen, wer, wann, welche Rechte auf die Verwertungsgesellschaft übertragen hat, wie sie derzeit in einem gegen die GEMA anhängigen Rechtsstreit diskutiert werden, kommt es danach aus unserer Sicht nicht mehr an.

Wie auf Seite 65 der Begründung ausgeführt, gehörten Musikverlage (Éditeurs de Musique) bereits zu den Gründern der SACEM, der weltweit ersten Verwertungsgesellschaft. Auch in der ersten deutschen Verwertungsgesellschaft (GEMA), die vor über hundert Jahren ihre Tätigkeit aufnahm, waren von Beginn an Musikverleger vertreten. Die GEMA diente auch den Vätern des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vor 50 Jahren als das Grundmodell einer Verwertungsgesellschaft.

Mit § 5 wird erstmals der Begriff "Rechteverwertungsvertrag" in die Gesetzessprache eingeführt. Wir würden es sehr begrüßen, wenn in der Begründung zu § 5 erläutert wird, was unter einem Rechteverwertungsvertrag zu verstehen ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie das Beispiel des Musikverlagsvertrages in der Begründung als einen Fall eines derartigen Rechteverwertungsvertrages erwähnen könnten. Dieses Vertragsformular bietet sich deshalb an, weil es von unserem Verband gemeinsam mit dem Deutschen Komponistenverband und dem Deutschen Textdichter-Verband als branchenübliches Vertragsmuster erstellt wurde. Zwar wird in der Begründung auf Seite 89 darauf hingewiesen, dass "aufgrund eines Rechteverwertungsvertrages Verleger Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft haben", wie dies auch im Erwägungsgrund 20 der Richtlinie festgestellt wird. Aus systematischen Gründen und zur besseren Verständlichkeit halten wir es jedoch ebenfalls für wichtig, den Rechteverwertungsvertrag bei § 5 an einem Beispiel zu erläutern.

- 2) § 12 betrifft die Beendigung der Rechtswahrnehmung und die Möglichkeit des Entzugs einzelner Rechte. Er korrespondiert mit § 9, der klarstellt, welche Rechte eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen kann. Gemäß § 12 Abs. 1 können der Verwertungsgesellschaft vom Berechtigten "Rechte seiner Wahl an Arten von Werken" entzogen werden. Was hierunter zu verstehen ist, wird in der Begründung nicht näher erläutert. In der Begründung zu § 9, die die Rechtseinräumung betrifft, wird auf Seite 88 darauf hingewiesen, dass bei der Rechtsübertragung (und damit wohl auch bei der Beendigung der Rechtswahrnehmung) nicht nur nach einzelnen Rechten, sondern auch nach Kategorien von Rechten differenziert werden kann. In unserem Gespräch haben wir darauf hingewiesen, dass nach unserer Auffassung hier noch eine Präzisierung erforderlich ist, da gerade der Rechtebestand einer Verwertungsgesellschaft eine große Rolle spielt und klargestellt werden sollte, welche Rechte in welchem Umfang der Gesellschaft wieder entzogen werden können. Wir anerkennen, dass die Administration der Rechte noch mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu bewerkstelligen sein muss, jedoch sollte im digitalen Zeitalter eine flexiblere und differenziertere Rechtewahrnehmung möglich sein. Unstrittig dürfte sein, dass einzelne Nutzungsarten abspaltbar sind und nicht nur die einzelnen Verwertungsrechte gemäß §§ 14 ff. UrhG einer Verwertungsgesellschaft entzogen werden können. Welche weiteren Möglichkeiten des Rechteentzugs bestehen, sollte noch geklärt werden. Was konkret unter "Arten von Werken" zu verstehen ist, könnte in unserer Branche neben der urheberrechtlichen Diskussion auch eine musikwissenschaftliche Aufarbeitung bedeuten.
- 3) Zu § 19 Abs. 3 hatten wir erklärt, dass hier für die Verwertungsgesellschaften wohl einige Probleme bei der praktischen Anwendung entstehen können. Mit § 19 Abs. 3 wird Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt, der lediglich feststellt, dass die Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erlauben sollen mit der Ergänzung "auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten". In Erwägungsgrund 23 der Richtlinie wird hierzu angegeben, dass die Ausübung des Stimmrechts den Mitgliedern erleichtert werden sollte. Damit ist zwar einerseits festgestellt, dass die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung gegeben sein muss. Andererseits lässt dies noch Spielraum, wie konkret diese Teilnahme auf elektronischem Wege ausgestaltet werden kann. Dieser Spielraum sollte bei § 19 Abs. 3 vom Gesetzgeber genutzt werden. Zumindest müsste klargestellt werden, dass Verletzungen von Rechten, die auf technischen Störungen bei dieser elektronischen Kommunikation entstehen können, nicht zu einer Anfechtung der

Beschlüsse führen können. Sonst könnte die Beschlussfassung einer Verwertungsgesellschaft teilweise lahmgelegt werden.

- 4) Bedenken haben wir ebenfalls an § 19 Abs. 4 geäußert. Die Möglichkeit, die Vertretung nicht nur bei einer Interessenkollision, sondern auch weiter einzuschränken, wie dies die Richtlinie in § 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 vorsieht, ist nicht genutzt worden. Wir hatten vorgetragen, dass es aufgrund der praktischen Erfahrung bei der GEMA Fälle geben kann, in denen Rechtsanwälte versuchen, sich zum Zwecke der Mandantenakquise mit entsprechenden Vertretungsvollmachten auf den Mitliederhauptversammlungen darzustellen. Verfügten diese Anwälte über eine Vielzahl von übertragenen Stimmrechten, könnten sie Beschlüsse in der Mitgliederhauptversammlung blockieren, um dadurch Mandanten zu werben, die, aus welchen Gründen auch immer, mit der GEMA unzufrieden sind, Dies wäre gerade bei der GEMA deshalb möglich, weil dort das Einstimmigkeitsprinzip der Kurien besteht. Gerade eine kleine Kurie wäre für derartige Verhaltensweisen anfällig. Wir plädieren daher dafür, in § 19 Abs. 4 den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit einzuräumen, die Bestellung von Vertretern bzw. die Ausübung der Stimmrechte zu beschränken, wenn dadurch die Rechte der Mitglieder nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- 5) Eine weitere Vorschrift, die wir angesprochen haben, ist § 22 Abs. 5. Hier geht es darum, ob und in welchem Umfang Vertreter eines Aufsichtsratsgremiums verpflichtet sind, über ihre Einnahmen in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten. Zunächst stellt sich uns die Frage, inwiefern diese Verpflichtung nur für den Geschäftsführer eines Musikverlages persönlich als Mitglied der GEMA gilt, oder auch für einen Geschäftsführer in Bezug auf den Musikverlag, den er führt und der Mitglied der Verwertungsgesellschaft ist. So kann es sein, dass dem Geschäftsführer aufgrund seines Arbeitsvertrages untersagt ist, Geschäftszahlen des Unternehmens zu veröffentlichen. Hier könnte ein nicht aufzulösender Interessenkonflikt zwischen vertraglicher Vereinbarung und gesetzlicher Verpflichtung bestehen. Es ist daher zu klären, ob diese Verpflichtung zur Mitteilung der Einnahmen auch für diesen Personenkreis besteht. Weiterhin sollte noch geklärt werden, in welcher Form beispielsweise die Urheber in dem Aufsichtsgremium diese Erklärung abgeben müssen. Gedacht werden könnte daran, ähnlich wie bei den Nebeneinkünften der Bundestagsabgeordneten, verschiedene Kategorien festzulegen bzw. von den Verwertungsgesellschaften festlegen zu lassen. Geschieht dies nicht, könnte dies dazu führen, dass das ehrenamtliche Engagement in einem Aufsichtsrat gefährdet ist.
- 6) Probleme sehen wir bei § 35 Abs. 2. Wir halten es für verständlich, dass die Nutzerseite Interesse daran hat, die Rechte zu bündeln und möglichst mit einer Stelle zu sprechen, wie dies bisher z.B. bei den Inkassomandaten praktiziert wird. Allerdings sehen wir Probleme darin, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet werden, gemeinsam einen Gesamtvertrag abzuschließen, da es innerhalb der Verwertungsgesellschaften unterschiedliche Auffassungen, z.B. über die Lizenzhöhe geben kann. Wir sehen es als bedenklich an, dass die Verwertungsgesellschaften in einem Gesamtvertrag eine "kalkulierbare angemessene Gesamtvergütung" festlegen müssen, wie dies in der Begründung (Seite 99) erklärt wird. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass diese Regelung nicht dahingehend zu verstehen ist, dass sie die Freiheit des Rechteinhabers einschränken soll, seine ihm exklusiv zugestandenen Rechte selbst wahrzunehmen, und stattdessen nur durch eine Verwertungsgesellschaft oder eine andere Organisation wahrnehmen lassen zu können, auf die § 35 Abs. 2 anzuwenden ist. Wir meinen verstanden zu haben, dass dieses auch nicht gemeint ist.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf § 56 Abs. 1 Nr. 4 hinweisen, der die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, "die von ihre geschlossenen Gesamtverträge" zu veröffentlichen. Unseres Erachtens kann dies nur bedeuten, dass eine Liste erstellt wird, welche Gesamtverträge von einer Verwertungsgesellschaft geschlossen worden sind, nicht jedoch, dass der Inhalt der einzelnen Verträge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

7) Besprochen hatten wir bei dem Treffen zudem die Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme in § 74. Hier hatten wir klargestellt, dass diese Vorschrift, mit der Artikel 32 der Richtlinie umgesetzt wird, mit ihren Einschränkungen ("auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung") zu akzeptieren ist. Allerdings sollte auch hier klargestellt werden, dass es keinerlei Anspruch auf eine kollektive Rechteeinräumung dieser Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft gibt. Dieses würde eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung des Urheberrechts darstellen, die von der Richtlinie gerade nicht intendiert ist. In diesem Zusammenhang hatten wir auch darauf hingewiesen, dass es eine unseres Erachtens einseitige Darstellung ist, dass die Online-Rechte nur kompliziert, langwierig und kostspielig (S. 71) eingeholt werden könnten. Richtig ist vielmehr, dass die notwendigen Informationen durchaus mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind, wie die Lizenzierung von Hunderten von Diensten weltweit zeigt. Im Übrigen befinden wir uns sicherlich gerade in der Übergangsphase von der nationalen zur gebietsübergreifenden Rechtevergabe auf Repertoirebasis befinden, die von der EU-Kommission in ihrer Empfehlung ausdrücklich vorgeschlagen wurde. Das Recht des Urhebers, seine Rechte selbst oder durch einen Repräsentanten seiner Wahl wahrnehmen zu lassen, muss dabei berücksichtigt werden.

Dies sind im Wesentlichen die Vorschriften, zu denen wir kurz Stellung nehmen möchten. Insgesamt möchten wir Ihnen die Anerkennung aussprechen, dass es sicherlich ein Kraftakt war, mit einem komplett neuen Gesetz die Vorschriften der Richtlinie umzusetzen und dies in Einklang mit den bestehenden anerkannten Vorschriften des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zu bringen. Sicherlich steckt, wie generell bei derartigen großen Vorhaben, der Teufel noch im Detail, und bei einzelnen Vorschriften, die wir nicht mit dieser Stellungnahme dargestellt haben, besteht sicherlich noch Konkretisierungsbedarf. Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinz Stroh

Deutscher Musikverleger-Verband e.V.

Friedrich-Wilhelm-Str. 31

Geschäftsführung

53113 Bonn

cid:A2262311-A724-4C9C-9E30-475A8D18475E

Tel.: 02 28 / 53 97-0

Fax: 02 28 / 53 97 070

www.dmv-online.com http://www.dmv-online.com/

Achtung! Wir ziehen um: Ab dem 1.9.2015 finden Sie uns in der Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin!

